

Besondere Bedingung Nr. 8480

Versicherung von Akkus und Batterien von Elektrofahrzeugen

Bei Elektrofahrzeugen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Batterien des Fahrzeuges. Befindet sich die Batterie nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers, liegt eine Versicherung für fremde Rechnung vor.

In Erweiterung von Art. 1 EKB bzw. Art. 1 KKB erstreckt sich bei Elektrofahrzeugen die Versicherung auch auf die mittelbare Einwirkung durch Blitzschlag (indirekter Blitzschlag) auf das versicherte Fahrzeug und die mitversicherte Sonderausstattung wie Akkus und Batterien, wenn diese zum Aufladen an eine externe Stromquelle angeschlossen und fix mit dem Fahrzeug verbunden sind.

Werden die Batterien durch einen versicherten Schaden total beschädigt oder entwendet, erfolgt eine Ersatzleistung nach folgender Staffel:

Zeitraum ab der erstmaligen Zulassung	Versicherungsleistung in % des Wiederbeschaffungswertes der Batterie, maximal jedoch den beantragten Preis
Bis 12 Monate	100
13. bis 24. Monat	80
25. bis 36. Monat	60
37. bis 48. Monat	40
ab dem 49. Monat	20